

Statuten der "Keramik-Freunde der Schweiz" (KFS)

Angenommen an der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2008 in Matzendorf.

I. Name, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen *Keramik-Freunde der Schweiz* (KFS), *Amis Suisses de la Céramique*, *Amici Svizzeri della Ceramica*, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses für Keramik, der wissenschaftlichen Forschung und der Sammeltätigkeit auf diesem Gebiet.

Art. 3

Zur Erreichung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Information und Hinweise auf laufende Veranstaltungen, welche die Keramik betreffen;
- b) Persönliche Kontaktnahme der privaten Keramik-Sammlerinnen/-Sammler unter sich, mit den wissenschaftlichen Keramik-Fachleuten von Museen, Denkmalämtern, archäologischen Diensten und Hochschulen sowie mit Fachleuten des Kunsthandels des In- und Auslandes;
- c) Beratung der Mitglieder beim Anlegen und Ausbauen privater Sammlungen;
- d) Besuch von Keramik-Ausstellungen im In- und Ausland sowie Beteiligung an solchen Ausstellungen durch Leihgaben aus privaten und öffentlichen Sammlungen;
- e) Organisation von Vorträgen über Keramik im Schosse des Vereins sowie in der Öffentlichkeit;
- f) Veröffentlichung von Abhandlungen über Keramik im *Mitteilungsblatt* des Vereins sowie in anderen einschlägigen Zeitschriften;
- g) Besuch von privaten und öffentlichen Sammlungen im In- und Ausland;
- h) Organisation von Keramikreisen;
- i) Kontaktnahme mit gleichgerichteten Organisationen des In- und Auslandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der KFS kann jede physische oder juristische Person werden, welche sich für die Keramik interessiert und die Ziele der KFS fördert.

Art. 5

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft sind:

- a) Schriftliche Anmeldung an die Präsidentin/den Präsidenten, direkt oder durch Vermittlung eines Mitglieds des Vereins;
- b) Anerkennung der vorliegenden Statuten;
- c) Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 6

¹ Über die Aufnahme als Mitglied beschliesst der Vorstand.

² Die Beschlüsse müssen der nächsten Ordentlichen Generalversammlung vorgelegt und von ihr ratifiziert werden.

Art. 7

¹ Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Aktivitäten der KFS.

² Sie berechtigt auch zum freien Eintritt von Vorträgen und anderen Anlässen, welche von der KFS veranstaltet werden und für die kein besonderes Eintrittsgeld festgelegt wird.

³ Die Mitglieder erhalten das *Bulletin*, das *Mitteilungsblatt* und vom Verein unterstützte Publikationen kostenlos zugestellt.

⁴ Die Neu-Mitglieder erhalten nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages die *Bulletins* und das *Mitteilungsblatt* des laufenden Jahres.

Art. 8

Zu Beginn jedes Jahres erhalten die Mitglieder die schriftliche Aufforderung der Kassierin/des Kassiers zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung.

Art. 9

¹ Zahlt ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nicht innerhalb von 90 Tagen, werden ihm das *Mitteilungsblatt* und die *Bulletins* nicht mehr zugestellt.

² Wenn dieses Mitglied nach zwei, innerhalb von sechs Monaten erfolgten Zahlungsaufforderungen den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, wird es vom Verein ausgeschlossen.

Art. 10

¹ Mitglieder, die dem Verein zum Schaden gereichen, können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

² Der Antrag muss mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 11

Der Austritt aus dem Verein ist mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Vereinsjahres der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben.

Art. 12

Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen kommt kein Anrecht auf Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen oder auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 13

¹ Auf Antrag des Vorstandes kann die Ordentliche Generalversammlung aussenstehende Personen zu *Freimitgliedern* und *Mitglieder* der KFS zu *Ehrenmitgliedern* bzw. zur *Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten* ernennen.

² Sie geniessen diesselben Rechte wie die Einzelmitglieder, haben aber keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

III. Organe

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Kontrollstelle.

IV. Generalversammlung

Art. 15

¹ Die Ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres an einem vom Vorstände bestimmten Ort des In- und Auslandes statt.

² Eine Ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, einberufen.

³ Das Datum einer Generalversammlung muss von der Präsidentin/dem Präsidenten in der Regel mindestens sechs Monate vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt gegeben werden.

⁴ Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin/den Präsidenten, zusammen mit der Traktandenliste, mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag.

⁵ Das Protokoll jeder Generalversammlung wird den Mitgliedern zugestellt.

Art. 16

¹ Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

² Die Beschlussfassung erfolgt, wenn geheime Abstimmung nicht verlangt wird, in offener Abstimmung.

³ In einer Generalversammlung kann nur über die vom Vorstand vorgelegten Traktanden abgestimmt werden.

⁴ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, mit Stichentscheid der Präsidentin/des Präsidenten bei Stimmgleichheit.

Art. 17

In der Ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten;
- c) Abnahme des Berichtes der Redaktorin/des Redaktors;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und der Anträge der Rechnungsrevisorinnen/Revisoren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für eine Amtsperiode von drei Jahren;
- h) Ernennung von Freimitgliedern, Ehrenmitgliedern und der Ehrenpräsidentin/des Ehrenpräsidenten;
- i) Ratifizierung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern;
- j) Eingaben von Mitgliedern, sofern diese mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden;
- k) Revision der Statuten;
- l) Auflösung und Liquidation des Vereins;
- m) Verschiedenes.

Art. 18

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Überschüssen aus den Vereinsaktivitäten;
- c) Druckbeiträgen und Subventionen;
- d) Geschenken und Legaten;
- e) Kapitalzinsen.

Art. 19

Das Berichts- und Rechnungsjahr (Vereinsjahr) läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Vorstand

Art. 20

¹ Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.

² Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und bezahlt die normalen Mitgliederbeiträge; Honorare für besonders aufwändige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden und sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

³ Dem Vorstand werden nur direkt im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehende Auslagen erstattet.

⁴ Der Vorstand wird von der Ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

⁵ Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

⁶ Im Vorstand sollten wissenschaftliche Keramik-Fachleute, Sammlerinnen/Sammler und Fachleute des Kunsthandels vertreten sein.

Art. 21

¹ Der Vorstand umfasst maximal sieben Mitglieder.

² Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassierin/dem Kassier, der Redaktorin/dem Redaktor und weiteren Beisitzern.

³ Die Präsidentin/der Präsident vertritt den Verein nach aussen.

⁴ Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident und Kassierin/Kassier bilden zusammen die Finanzkommission, welche über die Anlage des Geschäftsvermögens beschliesst.

Art. 22

¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder der Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

² Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

³ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, sofern nicht eines seiner Mitglieder mündliche Behandlung verlangt.

⁴ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, mit Stichentscheid der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit.

⁵ Die Sitzungen des Vorstandes werden protokolliert.

Art. 23

¹ Der juristische Sitz der KFS ist der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

² Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

³ Für das Kassawesen ist innerhalb des Budgets die Unterschrift der Kassierin/des Kassiers gültig.

Art. 24

¹ Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Redaktionskommission, die von der Redaktorin/dem Redaktor präsiert wird.

² Die Redaktorin/der Redaktor ist, in Zusammenarbeit mit der Redaktionskommission, für die wissenschaftliche Qualität des *Mitteilungsblattes* sowie für alle administrativen und geschäftlichen Belange der Herausgabe dieser Zeitschrift und des *Bulletins* verantwortlich.

Art. 25

Der Vorstand sorgt für die Inventarisierung und Unterbringung des Vereins-Archivs.

VI. Kontrollstelle

Art. 26

¹ Die Jahresrechnung, welche der Generalversammlung vorgelegt wird, ist zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren zu unterbreiten, die über deren Annahme einen schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen haben.

² Die zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden von der Ordentlichen Generalversammlung auf drei Jahre gewählt, wobei eine dreimalige Wiederwahl möglich ist.

³ Sie arbeiten ehrenamtlich und bezahlen die normalen Mitgliederbeiträge.

VII. Statutenänderungen, Auflösung des Vereins

Art. 27

¹ Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten muss zuerst dem Vorstand zur Stellungnahme vorgelegt werden.

² Die Annahme einer Abänderung der Statuten kann nur durch eine Ordentliche oder Ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wobei die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig ist.

Art. 28

¹ Es ist Sache einer Generalversammlung, über die Auflösung der KFS Beschluss zu fassen.

² Der Auflösungsbeschluss der betreffenden Generalversammlung untersteht daraufhin einer Urabstimmung, welche von der Präsidentin/dem Präsidenten auf dem Zirkularweg durchzuführen ist.

³ Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Kommt eine Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Urabstimmung innerhalb einer gesetzten Frist nicht zustande, so fällt der Auflösungsbeschluss der Generalversammlung dahin.

⁵ Die Liquidation des Vereins und seines Vermögens geschieht durch den Vorstand.

⁶ Ein nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten allfällig verbleibender Aktivatlo wird schweizerischen Museen vergabt, welche von der Generalversammlung bestimmt wurden.

Art. 29

¹ Die vorliegenden Statuten sind an der Ordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2008 in Matzendorf genehmigt worden.

² Sie ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 9. Juli 1945 mit letztmaliger Revision vom 4. Juli 1999.

³ Die Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor, wobei der deutsche Text massgebend ist.

Im Namen des Vereins "Keramik - Freunde der Schweiz"

Der Präsident

Dr. Christian Hörack